

An

[REDACTED]

[REDACTED]

Per E-Mail an

[REDACTED]

B E S C H E I D

Über den Antrag vom 20.04.2026 erlässt der Bürgermeister der Stadt Villach den nachstehenden Bescheid.

Spruch

Der Zugang zu Informationen entsprechend dem Informationsbegehren von Herrn [REDACTED] betreffend Entsendungen und Entschädigungen der Stadt Villach, bei der Stadt Villach eingelangt am 20.04.2026, wird hinsichtlich der Punkte 2, 3 und 5 sowie hinsichtlich des Punktes 4 insoweit, als die Bekanntgabe in Form einer Auflistung je Person und Funktion begehrt wird,

nicht gewährt.

Rechtsgrundlagen: Art 22a Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl.

Nr. 1/1930 idgF; §§ 1 Z 1, 2 Abs 1, 3 Abs 2, 7, 8 Abs 1 und 2 sowie 11 Abs 1 Informationsfreiheitsgesetz - IFG, BGBl. I Nr. 5/2024 idgF.

Begründung

A. Vorbringen und Verfahrensgang

Mit der am 20.04.2026 per E-Mail eingelangten Anfrage begehrte der Antragsteller Zugang zu folgenden Informationen betreffend Entsendungen und Entschädigungen der Stadt Villach:

- 1. Geben Sie eine möglichst vollständige Liste an, entsprechend nachfolgender Frage, wie es nach IFG möglich und geboten ist. Welche Personen wurden bzw. werden von der Stadt Villach in Unternehmen, Gesellschaften, Vereine, Verbände, Stiftungen oder sonstige Organisationen entsendet (z. B. als Aufsichtsratsmitglieder, Beiräte, Vorstandsmitglieder, Kuratoriumsmitglieder oder vergleichbare Funktionen)?**
- 2. Geben Sie eine möglichst vollständige Liste an, entsprechend nachfolgender Frage, wie es nach IFG möglich und geboten ist. Für welche dieser Tätigkeiten erhalten die entsendeten Personen eine finanzielle Vergütung (z. B. Sitzungsgelder, pauschale Aufwandsentschädigungen oder laufende Zahlungen)?**
- 3. Geben Sie eine möglichst vollständige Liste an, entsprechend nachfolgender Frage, wie es nach IFG möglich und geboten ist. Wie hoch sind die jeweiligen Vergütungen pro Person und Funktion (bitte nach Art der Vergütung und – sofern möglich – jährlich ausgewiesen)?**
- 4. Geben Sie eine möglichst vollständige Liste an, entsprechend nachfolgender Frage, wie es nach IFG möglich und geboten ist. Wer trägt die Kosten der jeweiligen Vergütungen (z. B. das entsendete Unternehmen/die Organisation selbst oder die Stadt Villach)?**
- 5. Welche Informationen liegen der Stadt Villach zum angefragten Sachverhalt (welche politischen Mandatare als Vertretung der Stadt Villach in Organisationen entsendet worden sind) nicht vor?**

Mit Schreiben vom 18.05.2026 wurde dem Antragsteller innerhalb der Frist des § 8 Abs 1 IFG gemäß § 8 Abs 2 IFG mitgeteilt, dass die Bearbeitung des Informationsbegehrens aufgrund des Umfangs der begehrten Informationen mehr als vier Wochen in Anspruch nehmen wird.

Mit Schreiben vom 10.06.2026 und damit innerhalb der bis längstens 15.06.2026 verlängerten Frist wurde dem Antragsteller zu den jeweiligen Punkten des Informationsbegehrens Folgendes mitgeteilt:

1.: Die Entsendungen der Stadt Villach in Unternehmen, Gesellschaften, Vereine, Verbände, Stiftungen oder sonstige Organisationen sind in den jeweiligen Beschlüssen und Protokollen der zuständigen Organe der Stadt Villach, insbesondere des Gemeinderats und Stadtsenats, ersichtlich. Die Gemeinderatsprotokolle der Stadt Villach sind unter folgendem Link öffentlich einsehbar:

<https://villach.at/stadt-regierung/gemeinderat/gemeinderatsprotokolle>

Um Ihrem Informationsinteresse Rechnung zu tragen, erhalten Sie im Rahmen der Informationserteilung eine Auflistung der Entsendungen der Stadt Villach als Beilage. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese lediglich der besseren Übersicht dient und keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Aktualität erhebt.

2.: Gemäß § 2 IFG bezieht sich die Auskunftspflicht auf Informationen, die vorhanden und verfügbar sind, dh sie müssen nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden, vgl. Schneider in Schneider (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2025) § 2 IFG; Miernicki in Miernicki (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 2 IFG.

Es sind keine Auflistungen betreffend etwaige Vergütungen/Entschädigungen für Entsendungen der Stadt Villach vorhanden und verfügbar iSd § 2 Abs 1 IFG.

3.: Siehe hierzu bitte die Antwort zu Frage 2.

4.: Soweit für die jeweilige Entsendung eine Vergütung vorgesehen ist, wird diese durch die betreffenden Rechtsträger, deren Satzungen, Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen oder Organbeschlüsse festgelegt. Sofern die Kosten derartiger Vergütungen von der Stadt Villach getragen

werden, ist dies den Beschlüssen der zuständigen Organe zu entnehmen. Insofern darf auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen werden. Darüber hinaus sind keine Auflistungen betreffend die Kostentragung etwaiger Vergütungen/Entschädigungen für Entsendungen der Stadt Villach vorhanden und verfügbar iSd § 2 Abs 1 IFG.

5.: Gemäß § 2 Abs 1 IFG bezieht sich die Auskunftspflicht ausschließlich auf Informationen, die in einer sachlich verkörperten Form bereits vorliegen. Eine Verpflichtung zur Erstellung neuer Informationen, vorliegend beispielsweise in Form einer Zusammenstellung nicht vorhandener Daten, lässt sich aus dem IFG nicht ableiten. Da die angefragten Negativ-Informationen bei der Stadt Villach nicht existent und somit nicht sachlich verkörpert sind, fallen sie nicht unter den Informationsbegriff des § 2 Abs 1 IFG.

Der Antragsteller hat in dem Informationsbegehren vom 20.04.2026 für den Fall der (teilweisen) Versagung des Informationszuganges einen Eventualantrag auf Erlassung eines Bescheides gestellt. Da die begehrten Informationen mit Schreiben vom 10.06.2026 teilweise nicht erteilt wurden, ist dieser Antrag wirksam geworden und ein Bescheid zu erlassen. Gegenstand dieses Bescheides sind ausschließlich jene Teile des Informationsbegehrens, hinsichtlich derer der Zugang nicht gewährt wurde. Zu Punkt 1 wurde der Informationszugang gewährt; dieser Punkt ist daher nicht Gegenstand des Bescheides.

B. Sachverhaltsfeststellungen:

Die unter Punkt A. genannten Vorbringen und die teilweise Versagung des Informationszugangs an den Antragsteller vom 10.06.2026 werden den Sachverhaltsfeststellungen zugrunde gelegt.

Zur Frage des Vorhandenseins von Aufzeichnungen zum Gegenstand des Informationsbegehrens wurden Erhebungen bei der Magistratsdirektion durchgeführt. Diese haben ergeben:

1. Vorhanden ist die dem Antragsteller mit Schreiben vom 10.06.2026 übermittelte Auflistung der Entsendungen der Stadt Villach. Die Entsendungen selbst sind den Beschlüssen und Protokollen der zuständigen Organe zu entnehmen, die öffentlich zugänglich sind und dem Antragsteller unter Angabe der Fundstelle bekanntgegeben

wurden. Weitere zusammengefasste Aufzeichnungen zu Punkt 1 sind nicht vorhanden.

2. Aufzeichnungen darüber, für welche Entsendungen eine finanzielle Vergütung gewährt wird, in welcher Höhe eine solche je Person und Funktion gewährt wird und wer die Kosten hierfür trägt, liegen im Wirkungsbereich der Stadt Villach weder in Form einer Auflistung oder Übersicht noch in sonstiger zusammengefasster Form vor. Eine derartige Zusammenstellung müsste erst durch Recherche und Auswertung einer Vielzahl von Einzelunterlagen erstellt werden. Soweit Angaben zur Kostentragung im Einzelfall in Beschlüssen der zuständigen Organe enthalten sind, ergeben sich diese aus den unter Punkt 1 bezeichneten, öffentlich zugänglichen Protokollen.
3. Aufzeichnungen darüber, welche Informationen zum angefragten Sachverhalt bei der Stadt Villach nicht vorliegen (Negativdokumentation), sind nicht vorhanden.

Beweiswürdigung: Der unter Punkt A. dargestellte Verfahrensgang gründet sich auf den Akteninhalt. Die Feststellungen zum Nichtvorhandensein von Aufzeichnungen gründen sich auf die Erhebungen bei der Magistratsdirektion (Auskunft vom 02.06.2026). Die Auskünfte sind schlüssig und stehen mit der Aktenlage im Einklang; weder Anhaltspunkte, die gegen ihre Richtigkeit sprechen, noch Anhaltspunkte für zwischenzeitige Änderungen sind im Verfahren hervorgekommen.

C. Rechtlich folgt:

Nach Art 22a Abs 2 B-VG hat jedermann gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen, soweit deren Geheimhaltung nicht zum Schutz bestimmter Interessen erforderlich ist.

Gemäß § 2 Abs 1 IFG ist eine Information jede amtliche oder unternehmerische Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

Das Informationszugangsrecht bezieht sich nur auf tatsächlich vorhandene und verfügbare Informationen.

Die Informationsbeschaffung durch Recherche, gesonderte Aufbereitung oder Neuerstellung von Auswertungen oder Ähnlichem ist durch den Informationsbegriff des § 2 Abs 1 IFG nicht umfasst. (vgl. Schneider in Schneider (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2025) § 2 IFG Rz 6; Miernicki in Miernicki (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 2 IFG K14).

Zu den Punkten 2, 3 und 4:

Das Informationsbegehren ist zu diesen Punkten der Sache nach auf die Erstellung einer personen- und funktionsbezogenen Zusammenstellung über gewährte Vergütungen und deren Kostentragung gerichtet. Eine derartige Zusammenstellung ist im Wirkungsbereich der Stadt Villach nicht vorhanden und wäre erst durch Recherche und Auswertung einer Vielzahl von Einzelunterlagen neu zu erstellen. Hierzu verpflichtet § 2 Abs 1 IFG nicht. Soweit das Begehren darüber hinaus auf einzelne bereits vorhandene Aufzeichnungen gerichtet sein sollte, wurden diese dem Antragsteller durch den Verweis auf die veröffentlichten Protokolle der zuständigen Organe (Punkt 1) bereits zugänglich gemacht.

Zu Punkt 5:

Der Antragsteller begehrt die Bekanntgabe, welche Informationen zum angefragten Sachverhalt bei der Stadt Villach nicht vorliegen. Eine Information im Sinne des § 2 Abs 1 IFG setzt eine bereits bestehende, sachlich verkörperte Aufzeichnung voraus. Der Umstand, dass eine Aufzeichnung nicht existiert, ist seinerseits nicht in einer Aufzeichnung verkörpert und unterfällt daher schon nicht dem Informationsbegriff des § 2 Abs 1 IFG. Eine Verpflichtung, eine derartige Negativdokumentation erst zu erstellen, besteht nach dem IFG ebenso wenig. Der Informationszugang war daher auch zu diesem Punkt nicht zu gewähren.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zu erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der Stadt Villach, Abteilung Recht, Rathausplatz 1, 9500 Villach einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein Begehren und Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Es besteht die Möglichkeit, innerhalb von drei Wochen entweder den Bescheid durch Beschwerdeverentscheidung abzuändern oder die Beschwerde mit den Akten des Verfahrens dem Landesverwaltungsgericht Kärnten vorzulegen.

Die Beschwerde gegen diesen Bescheid ist gebührenpflichtig. Die feste Gebühr für eine entsprechende Eingabe samt Beilagen beträgt 50 Euro. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes Österreich zu entrichten.

Die Gebühr ist grundsätzlich elektronisch mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ zu überweisen. Als Empfänger ist das Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten anzugeben oder auszuwählen (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW). Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Sofern das e-banking-System Ihres Kreditinstituts nicht über die Funktion „Finanzamtszahlung“ verfügt, kann das eps-Verfahren in FinanzOnline genutzt werden. Von einer elektronischen Überweisung kann nur dann abgesehen werden, wenn bisher kein e-banking-System genutzt wurde (selbst wenn der Steuerpflichtige über einen Internetanschluss verfügt). Dann muss die Zahlung mittels Zahlungsanweisung erfolgen, wobei auf die richtige Zuordnung zu achten ist. Weitere Informationen erhalten Sie beim Finanzamt und im Handbuch „*Elektronische Zahlung und Meldung zur Zahlung von Selbstbemessungsabgaben*“.

Die Entrichtung der Gebühr ist bei Einbringung der Beschwerde durch einen der Eingabe anzuschließenden Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Wird die Gebühr

nicht oder nicht vollständig entrichtet, ergeht eine Meldung an das zuständige Finanzamt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde an das Verwaltungsgericht hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann im Spruch des Bescheids ausgeschlossen worden sein oder durch einen eigenen Bescheid ausgeschlossen werden.

Für den Bürgermeister:

Mag. Simon Oschounig

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://villach.at/Amtssignatur>